# Samtgemeinde Grasleben

| **Verwaltungsvorlage**<br><br>Fachbereich: Bauen und Ordnung | **Vorlagen-Nr.: 035/19**<br><br>Datum: 25.03.2019 | |
|---|---|---|

Tagesordnungspunkt

**Erlass der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Grasleben (SOG-VO)**

| *Vorgesehene Beratungsfolge*: | | | *Beschluss geändert* | | *Abstimmungsergebnis* | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Datum* | *Gremium* | *Status* | *Ja* | *Nein* | *Ja* | *Nein* | *Enth.* |
| 04.04.2019 | Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Bauen | ö | | | | | |
| 08.04.2019 | Samtgemeindeausschuss | nö | | | | | |
| 17.06.2019 | Samtgemeinderat | ö | | | | | |

| *Finanzielle Auswirkungen* | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Ergebnishaushalt | ☐ | Kosten | | EUR | |
| Finanzhaushalt | ☐ | Produkt | | | |
| Kostenstelle | | Sachkonto | | | |
| Ansatz | | EUR | verfügbar | | EUR |

| *Verantwortlichkeit* | |
|---|---|
| gefertigt: | Samtgemeinde-bürgermeister: |
| gez. Von Känel | gez. Janze |
| (Von Känel) | (Janze) |

**Beschlussvorschlag:**

Der Samtgemeinderat beschließt den Erlass der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Grasleben (SOG-VO der Samtgemeinde Grasleben) in der vorliegenden Fassung.

Der Samtgemeindeausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

**Sach- und Rechtslage:**

Nach § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) können Gemeinden für ihr Gebiet eine Verordnung zur Gefahrenabwehr erlassen. Mit dieser Verordnung können bestimmte Tatbestandsmerkmale des Gefahrenabwehrrechts - die nicht spezialgesetzlich geregelt sind – bezogen auf die örtlichen Verhältnisse festgelegt oder gegebenenfalls bestehende spezialgesetzliche Regelungen auch konkretisiert werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Erlass einer Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gibt es allerdings nicht.

In der Vergangenheit kam es, Hinweisen aus der Bevölkerung und der Polizei folgend, in einigen Fällen zu Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Kinderspielplätzen, im Bereich öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen und durch die Tierhaltung. Aufgrund dessen hat die Verwaltung einen Verordnungsentwurf für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entwickelt. Als Grundlage für die inhaltliche Gestaltung dienten im wesentlichen Werte und Normen von anderen kommunalen Gefahrenabwehrverordnungen.

Nach § 7 Abs. 2 SOG-VO wird innerhalb der Ortslage ein Leinenzwang angeordnet, der in der Vergangenheit bei Vorfällen im Einzelfall mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand per Verfügung angeordnet werden musste. Durch einen generellen Leinenzwang lassen sich die meisten gefährlichen Situationen beim Ausführen von Hunden durch den Hundehalter beherrschen, so dass die Verwaltung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit auf einen Leinenzwang bestehen muss.

Es muss hier erwähnt werden, dass alle umliegenden Kommunen bereits eine SOG-VO erlassen haben und nur noch die Samtgemeinde Grasleben auf dieses Mittel verzichtet hat.

Die einzelnen Bestimmungen sollen der Bevölkerung dabei vorrangig zur Orientierung für ein verträgliches und störungsfreies Miteinander dienen. Gleichzeitig wird der Verwaltung und der Polizei damit aber auch ein Instrument an die Hand gegeben, um wirksam gegen Dauerstörer – beispielsweise durch Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren und Erhebung von Verwarn- und Bußgeldern – vorgehen zu können.

**Anlagen:**

- Entwurf SOG-VO der Samtgemeinde Grasleben

*Elektronische Version, im Original unterzeichnet.*

***ENTWURF***

# Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Grasleben (SOG-VO)

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBI. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVBI. S. 66) und den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576)), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am _____ folgende Verordnung erlassen:

## § 1
## Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Samtgemeinde Grasleben.

(2) Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften der Samtgemeinde Grasleben haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser Verordnung.

## § 2
## Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle gewidmeten und dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen/Fahrbahnen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Über- und Unterführungen, Geh-, Reit- und Radwege, Fußgängerbereiche, verkehrsberuhigte Bereiche, Treppen, Hauszugangswege und –durchgänge, Gossen, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Seitengräben, Trenn-, Seiten-, Rand-, Park- und Sicherheitsstreifen oder sonstige öffentliche Flächen sowie der Luftraum über dem Straßenkörper, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden. Dies gilt auch, wenn sie in Grünanlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

Zur öffentlichen Straße gehören auch die Verkehrszeichen und –einrichtungen, Hinweiszeichen, Abfallbehälter, Bänke, der Bewuchs, Anlagen zur Einfriedung und Beleuchtung, Anlagen zur Verschönerung und Ausgestaltung des Straßenraumes, insbesondere Kunstobjekte und Straßenmobiliar, Anlagen, die dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs dienen.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle für die Allgemeinheit zugänglichen und der Öffentlichkeit dienenden Anlagen. Dies sind insbesondere alle öffentlichen Grünflächen mit den dazugehörigen Wegen, alle öffentlichen Anpflanzungen, Grillplätze, Anpflanzungen, Park- und Erholungsanlagen, Schulhöfe soweit diese zum Spielen außerhalb der Schulzeit freigegeben sind, Gewässer, Denkmäler, Badeanlagen, Campingplätze,

Wanderwege, Kinderspiel- und Bolzplätze, Skateranlagen, Gedenkplätze und Friedhöfe, Spiel-, Sport- und Freizeitplätze sowie Gewässer- und Uferanlagen.

## § 3
## Benutzung und Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen

(1) Die Benutzung der öffentlichen Straßen und Anlagen ist Jedermann im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend gestattet. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, belästigt oder bei der zulässigen Benutzung, mehr als nach den Umständen vermeidbar, beeinträchtigt oder behindert werden.

Insbesondere ist es verboten:

a) sich zum Zwecke des Alkoholgenusses in Buswartehäusern und in öffentlichen Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 dieser Verordnung niederzulassen oder zu verweilen oder sich im Zustand der Trunkenheit oder unter Drogeneinfluss dort aufzuhalten,
b) auf öffentlichen Straßen und Anlagen, außerhalb der zum Camping und Zelten freigegebenen Flächen, zu lagern oder zu übernachten,
c) in öffentlichen Anlagen Musikanlagen zu betreiben,
d) Einfriedungen, Abgrenzungsmauern oder Sperrvorrichtungen zu übersteigen,
e) Straßenlaternen, Verkehrszeichen und -anlagen, Notrufanlagen, Feuermelder, Hydranten, Verteilerschränke, Denkmäler, Kunstobjekte, Buswartehäuser oder Bäume zu erklettern,
f) die unter Buchstabe e) genannten Einrichtungen sowie sonstige Einrichtungen oder Zeichen, die öffentlichen Zwecken dienen, wie z.B. Ruhebänke, Abfallbehälter, Bauwerks- und Gebäudeteile, Hausnummern, Straßen- und Hinweisschilder, umzustellen, zu entfernen, zu bekleben, zu bemalen, zu beschriften, zu besprühen oder auf sonstige Weise zu verunreinigen oder sonst in ihrer Sichtbarkeit oder Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen oder zweckfremd zu benutzen,
g) die Löschwasserentnahme aus Hydranten oder gekennzeichneten Saugstellen an Gewässern zu behindern oder unmöglich zu machen und Schachtdeckel, Einläufe, Einlaufroste sowie Abdeckungen von Versorgungsanlagen (Fernmeldeeinrichtungen, Gas, Wasser, Abwasser, Elektrizität) oder Kanälen zu verstopfen, zu verdecken, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen. Im Übrigen sind alle frei zugänglich zu halten. Dies gilt nicht für Straßenablaufroste durch parkende Fahrzeuge.
h) in den öffentlichen Anlagen mit Fahrzeugen zu fahren; dies gilt nicht für das Befahren der Wege mit Fahrrädern und Krankenfahrstühlen sowie für Fahrten die von der Samtgemeinde Grasleben in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise zugelassen werden.

(2) Auf öffentlichen Straßen und Anlagen dürfen Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Notfällen, nicht repariert, gewaschen, abgespritzt oder mit brennbaren, ölauflösenden, aggressiven oder schaumbildenden Flüssigkeiten behandelt sowie Betriebsstoffe (z.B. Öl etc.) nicht gewechselt werden.

(3) Die auf Straßen zur Abholung bereit gestellten Müllgefäße/-säcke, dürfen erst am Vorabend der Abholung herausgestellt werden. Sie dürfen den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern. Sie sind so aufzustellen, dass sie durch den Wind nicht auseinander wehen können.

## § 4
## Verkehrsbeeinträchtigungen und -gefährdungen

(1) Bäume, Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen müssen so weit angelegt und zurückgeschnitten werden, dass sie nicht die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, insbesondere dürfen amtliche Verkehrszeichen und –einrichtungen, Hinweisschilder, Wegweiser, Hausnummern, Straßennamensschilder, Straßenbeleuchtungseinrichtungen und Löschwasserentnahmestellen/Hydranten nicht verdeckt werden.

(2) Über die Grundstücksgrenze hängende Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über den Geh- und Radwegen sowie über Grün- und Seitenstreifen bis zu einer Höhe von 2,50m und über den Fahrbahnen und Parkstreifen bis zu einer Höhe von 4,50m zu beseitigen. Überhängende trockene Äste und Zweige sind, unabhängig von ihrer Höhe, vollständig zu entfernen.

(3) Eiszapfen an Dachrinnen und sonstigen Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen über öffentlichen Straßen und Anlagen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

(4) Im Straßenraum liegende Kellereingänge und Kellerschächte müssen unfallsicher abgedeckt sein. Die Abdeckungen sind so zu befestigen, dass sie nicht unbefugt verschoben werden können. Werden Waren oder andere Gegenstände über öffentlichen Straßenraum durch Luken, Kellereingänge oder andere Öffnungen ver- oder entladen, sind die Öffnungen abzusperren oder durch eine zuverlässige Person zu beaufsichtigen. Die Öffnungen sind nach dem Ladegeschäft unverzüglich wieder ordnungsgemäß zu verschließen.

## § 5
## Sauberkeit

(1) Zur allgemeinen Benutzung aufgestellte Abfallbehälter sind nur zum Aufnehmen kleinerer Abfallmengen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, ist verboten.

(2) Abfallbehälter aller Art, für die Abfuhr am Tag zuvor bereit gestellter Sperrmüll sowie Sammelcontainer (z.B. für Glas, Textilien) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden. Nicht abgeholte Gegenstände aus Sperrmüll oder Altstoffsammlungen sind spätestens bei Eintritt der Dunkelheit vom Auftraggeber der Sperrmüllabfuhr wieder von der Straße zu entfernen.

(3) Es ist nicht gestattet Abfälle oder Gegenstände für die Sammelcontainer auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.

(4) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft (z.B. Imbissstuben, -stände, Kioske, Trinkhallen, Schnellrestaurants, Bäckereien, Supermärkte) hat an seiner Verkaufsstelle Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und je nach Bedarf, mindestens jedoch täglich –spätestens 30 Minuten nach Geschäftsschluss – zu entleeren.

## § 6
## Öffentliche Kinderspiel- und Bolzplätze, Skateranlagen

(1) Die Spielgeräte auf öffentlichen Kinderspielplätzen dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benutzt werden. Der Aufenthalt auf den öffentlichen Kinderspiel- und Bolzplätzen, Skateranlagen und Schulhöfen, soweit diese zum Spielen außerhalb der Schulzeit freigegeben sind, dürfen nur bei Tageslicht, in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr, längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit, entsprechend ihrem Zweck benutzt werden. Erwachsene dürfen sich zur Beaufsichtigung oder Begleitung von Kindern dort aufhalten.

(2) Ballspiele sind nur auf den ausdrücklich dafür freigegebenen Flächen erlaubt.

(3) Zum Schutze der Kinder ist es verboten:

a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
b) mit motorbetriebenen Fahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Fahrradgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.
c) zu rauchen, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu konsumieren,
d) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzuwerfen,
e) Tiere zu führen oder frei laufen zu lassen. Dies gilt nicht für das Mitführen von Blindenhunden.

## § 7
## Tierhaltung

(1) Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet, behindert oder belästigt werden. Es ist besonders darauf zu achten, dass Tiere nicht durch andauerndes oder häufiges Bellen, Heulen oder ähnliche laute Geräusche die Ruhe der Anwohner stören.

(2) Jede Person, die einen Hund ausführt, muss unbedingt eine Hundeleine bei sich haben. Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb der Ortslage sind Hunde an der Leine zu führen, dies gilt außerdem in Wald und Flur für die Brut- und Setzzeit in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli.

(3) Es ist untersagt, Hunde außerhalb umzäunter Grundstücke unbeaufsichtigt zu lassen.

(4) Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen, Skateranlagen, auf Schulhöfen, Sportplätzen und Friedhöfen dürfen Hunde, ausgenommen Blindenführhunde im Führgeschirr, sowie sonstige Tiere, nicht mitgeführt werden. Bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen.

(5) Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass die öffentlichen Straßen und Anlagen nicht von ihren Hunden beschmutzt werden. Die Hundehalter sind verpflichtet, Verunreinigungen, insbesondere durch Hundekot, umgehend zu beseitigen, die von ihren Hunden verursacht werden. Diese Reinigungspflicht geht der des Grundstückseigentümers vor.

(6) Pferdehalterinnen und Pferdehalter sowie Reiterinnen und Reiter sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt. Nach der Verunreinigung mit Kot ist die Pferdehalterin bzw. der Pferdehalter sowie die Reiterin oder der Reiter unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

## § 8
## Lärmbekämpfung

(1) Zur Vermeidung von Belästigungen, nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigung der Gesundheit und Erholung, sind folgende Ruhezeiten einzuhalten:

a) Sonn- und Feiertags ganztägig
b) An Werktagen (Montag bis Samstag) 20:00 bis 07:00 Uhr

Andere Bestimmungen (wie z.B. die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), des Nds. Feiertagsgesetz (NFeiertagsG) oder das Bundes-Immissionsschutz (BImSchG) in ihrer derzeit gültigen Fassung bleiben dabei unberührt.

(2) Während der Ruhezeiten gemäß Absatz 1 sind Tätigkeiten, die die Ruhe und Erholung von Menschen stören oder diese in ihrer Gesundheit beeinträchtigen im Freien und soweit der Lärm im Freien unüberhörbar ist, auch im Haus verboten.

Hierzu zählen insbesondere folgende Tätigkeiten:

a) der Betrieb von Rasenmähern oder sonstigen motorbetriebenen Garten-, Bau- und Handwerksgeräten,
b) das Ausklopfen und Saugen von Teppichen, Matratzen, Polstermöbeln oder Fahrzeugen, auch auf offenen Balkonen oder bei geöffneten Fenstern,
c) das Hämmern, Sägen, Bohren, Holzspalten oder die Ausübung anderer manueller lärmerzeugender Tätigkeiten,
d) das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter.

(3) Das Verbot nach Abs. 2 gilt nicht für Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind, für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen sowie für Tätigkeiten gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.

(4) Lautsprecher, Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente dürfen, insbesondere, wenn sie bei offenen Fenstern oder Türen oder auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben werden, nur in einer solchen Lautstärke betrieben werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

## § 9
## Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde Grasleben, wenn es sich um Feuer handelt, die dem Brauchtum, etwa Osterfeuer, oder der Gemeinschaftspflege dienen.

(2) Offene Feuer in Grills, offenen Gartenkaminen, handelsüblichen Feuerkörben u.ä. Einrichtungen auf privaten Grundstücken sowie in öffentlichen Anlagen, in den dafür vorgesehenen Grill- und Feuerstellen, unterliegen diesem Verbot nicht, sofern diese Feuer mit zulässigen Brennstoffen (trockenes, unbehandeltes Holz, Holzkohle etc.) betrieben werden.

(3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen und Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die

Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

(4) Die Erlaubnis ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten.

(5) Offene Feuer, die durch andere Bestimmungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

## § 10
## Hausnummern

(1) Jeder Hauseigentümer bzw. sonstiger Verfügungsberechtigter eines Gebäudes ist verpflichtet, auf eigene Kosten, die ihm von der Samtgemeinde Grasleben zugeteilte Hausnummer an seinem Gebäude zu beschaffen und anzubringen. Diese Hausnummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und und die Ziffern und etwaige Buchstabenzusätze mindestens 7 cm hoch sein. Im Bedarfsfall ist diese auf eigene Kosten zu erneuern und zu erhalten. Dies gilt auch im Falle erforderlicher Änderungen (Umnummerierungen).

(2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Hausnummer ist grundsätzlich an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder neben dem Hauseingang (Haupteingang) in einer Höhe von 2,00 m bis 2,80 m anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist die Hausnummer an jedem Eingang anzubringen. Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer am Grundstückseingang anzubringen. In begründeten Einzelfällen kann die Samtgemeinde Grasleben Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(3) Die Hausnummer darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein und muss in jedem Fall von der Straße aus gut sichtbar und lesbar sein.

(4) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften des Absatzes 1 bis 3 anzubringen. Das alte Hausnummernschild ist durchzustreichen, sodass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von sechs Monaten ist das alte Hausnummernschild zu entfernen.

## § 11
## Ausnahmen

(1) In begründeten Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung auf Antrag von der Samtgemeinde Grasleben zugelassen werden, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften geregelt, wenn diese im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich oder zulässig sind und sofern nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2) Die Erlaubnis ergeht schriftlich. Sie kann befristet erteilt und mit Auflagen, Bedingungen oder dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs versehen werden.

(3) Ausnahmegenehmigungen nach Absatz 1 sind mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

## § 12
## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder einem Verbot der §§ 3 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage aus einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(4) Verstöße gegen Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des OWiG geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

## § 13
## Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung ersetzt wird.

---

Grasleben, den _____

_____
(Janze) (Dienstsiegel)
Samtgemeindebürgermeister

*Die vorstehende Satzung ist am _____ in Kraft getreten.*